

Januar 2023

Auslegungsentscheidungen

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
des Deutschen Bundestages

Die Auslegungsentscheidungen seit der 9. Wahlperiode sind jeweils den betreffenden Paragraphen der Geschäftsordnung bzw. anderer Regelungen zugeordnet. Zur Suche nach dem einschlägigen Paragraphen der GO-BT dient der nachfolgende Sachweiser.

haben Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden auf Herausgabe von Stenographischen Protokollen öffentlicher Beweisaufnahmen von Untersuchungsausschüssen oder des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss nach dem Recht der Amtshilfe i. V. m. den Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gem. § 73 a Absatz 3 GO-BT a. F. (jetzt § 73 Abs. 2) vom 16. September 1975 zu bescheiden. Dabei kann wegen des gleichen rechtlichen Ergebnisses die theoretische Zweifelsfrage unentschieden bleiben, ob Untersuchungsausschüsse i. S. der Artikel 44 und 45 a Abs. 2 GG unmittelbar dem Recht der Amtshilfe unterliegen oder lediglich zu dessen entsprechender Anwendung verpflichtet sind.

12/14 § 73 GO-BT

Herausgabe von Ausschussunterlagen an Dritte

24.9.1992

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/4, 11/13, 12/15, 12/16, 13/14

Der 1. Ausschuss geht mit den vom Präsidium erlassenen "Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 GO-BT" davon aus, dass Ausschussdrucksachen wie Ausschussprotokolle zu behandeln sind. Eine Einsichtnahme in Ausschussunterlagen durch Personen, die nicht Mitglieder des Bundestages sind und auch sonst kein Zutrittsrecht zu nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse besitzen, kann nach diesen Richtlinien nur ausnahmsweise zugelassen werden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Beschränkung von Einsichtsmöglichkeiten der Öffentlichkeit in Ausschussunterlagen sind nicht nur die Regelung des § 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT, wonach die Beratungen der Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich sind, sondern auch die aus vielfältigen Gründen dem Bundestag erwachsene Verpflichtung, die ihm für seine nichtöffentlichen Beratungen zugeleiteten Informationen vertraulich zu behandeln. Dazu besteht beispielsweise Anlass aus Gründen des Geheim- oder des Datenschutzes, aber auch im Hinblick auf die berechtigten Wünsche des Bundestages an die Bundesregierung und ihr nachgeordneten Behörden, zu den Beratungsgegenständen der Ausschüsse vollständig und umfassend informiert zu werden.

Informationswünsche Dritter, die nicht dem Bundestag angehören und auch kein Zutrittsrecht zu den Ausschusssitzungen besitzen, können deshalb grundsätzlich nur dann erfüllt werden, wenn die vorrangige Pflicht des Bundestages zur diskreten Behandlung ihm zugeleiteter Informationen nicht verletzt wird.

Die "Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT" lassen ihrem Wortlaut nach zwar eine Einsichtnahme in Ausschussunterlagen dann zu, wenn "ein berechtigtes Interesse" nachgewiesen wird. Diese Formel in den Richtlinien darf aber nicht als Begründung eines subjektiven Anspruchs von einsichtswilligen Personen außerhalb des Kreises von berechtigten Teilnehmern an Ausschusssitzungen missverstanden werden. Es handelt sich vielmehr um einen Hinweis an die Ausschüsse, dass sie nach ihrem

Ermessen im Rahmen der geschäftsordnungsrechtlichen Vorgaben vom Grundsatz der vertraulichen Behandlung der Ausschussunterlagen abweichen können, falls triftige und aner kennenswerte Gründe dafür bestehen. Die Darlegungslast für diese Gründe trägt aber nicht der Ausschuss, sondern der, der die Ausschussunterlagen einsehen will. Dieser Darlegungslast ist übrigens nicht schon dann genügt, also - in der Sprache der Richtlinien - ein berechtigtes Interesse "nachgewiesen", wenn lediglich die Vermutung vorgetragen wird, die Ausschussunterlagen könnten für den Antragsteller verwertbare Informationen enthalten.

Es gibt kein allgemeines Einsichtsrecht in Akten des Deutschen Bundestages. Selbst wenn Akteneinsichtsansprüche bestehen, wie z. B. im Fall der Amtshilfe, ist der Bundestag nicht schon durch die Geltendmachung des Anspruchs zur Information verpflichtet, sondern zur Überprüfung der Anfrage aufgerufen und sogar unter Umständen berechtigt, die Einsichtnahme zu verweigern, beispielsweise wenn eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann oder wenn durch die Hilfeleistung die Erfüllung der eigenen Aufgaben des Bundestages ernstlich gefährdet würde (vgl. auch § 5 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Demzufolge kann erst recht in Fällen, in denen ein Informationsanspruch gegenüber dem Bundestag nicht besteht, die Einsichtnahme in Ausschussunterlagen insbesondere dann abgelehnt werden, wenn trotz einleuchtender Begründung des Informationswunsches auf andere Informationsmöglichkeiten verwiesen werden kann. Dies trifft u. a. auf Informationsbegehren von Strafverteidigern zu, die einen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht in Bundestagsakten nicht besitzen, aber im übrigen gemäß § 244 der Strafprozessordnung Beweisermittlungsanträge beim zuständigen Gericht stellen können.

Der 1. Ausschuss geht im übrigen mit der Praxis bei der Handhabung der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT davon aus, dass neben der Akteneinsichtnahme in die Ausschussunterlagen auch eine Übersendung von Ausschussunterlagen zulässig ist, insbesondere wenn die Anfertigung von Kopien denjenigen in Rechnung gestellt werden, die die Ausschussunterlagen einsehen wollen.

Der 1. Ausschuss hält schließlich fest, dass die Entscheidung darüber, ob eine Einsichtnahme in Ausschussunterlagen der laufenden und der vorangegangenen Wahlperiode gewährt werden kann, von dem zuständigen Ausschuss getroffen werden muss. Nur er kann inhaltlich ermes sen, ob und inwieweit ausnahmsweise eine Einsichtnahme durch Dritte im Einzelfall als unschädlich anerkannt werden kann. Der zuständige Ausschuss könnte im Übrigen auch zu dem Ergebnis gelangen, dass eine bestimmte Ausschussdrucksache ohnehin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte.